An die Santätseinrichtungen der Bundeswehr:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit beschäftige mich mit den Themen „Wehrpflicht“ und „Musterung“, über die ich inzwischen auch ein Buch herausgegeben habe (Musterung- staatlich legitimierte Perversion).
Sie als Musterungsärztinnen und –ärzte werden in dieser Woche zum letzten mal Musterungsuntersuchungen an Wehrpflichtigen durchführen. Dabei sollen laut ZDv 46/1 auch die Intimuntersuchungen, durch Befehl erzwungen, bei den jungen Männern durchgeführt werden. Selbst wenn dies bedeutet, dass diese Untersuchungen von ausschließlich weiblichen Untersuchungsteams oder zumindest in Anwesenheit von nichtärztlichen Sanitätssoldatinnen ohne Sichtschutz vorgenommen werden.
Zu diesem Anlass lassen die **weiblichen** Untersucherinnen die jungen Männer gleich kompanieweise nacheinander in befohlener Nacktheit antreten, während unter Umständen an den anderen Untersuchungsstationen **männliche** Sanitätssoldaten Seh- und Hörtests(!) durchführen.
Bei Soldatinnen oder Bewerberinnen hingegen ist männliches nichtärztliches Personal von der Untersuchung strikt ausgeschlossen. Selbst männliche Ärzte werden in der Regel kaum noch eingesetzt, obwohl die Intimuntersuchung laut ZDv erst nach auffälliger Anamnese anderenorts bei Fachärztinnen oder -ärzten durchgeführt werden soll. „Geschlechtsneutrales Verhalten“ und die „besondere Sensibilität“, wie sie von offiziellen Stellen in dieser Frage immer wieder angeführt werden, sehen doch wohl anders aus.

Tatsächlich **ist dies eine einzigartige Untersuchungsmethode der Wehrinstitutionen ausschließlich für Männer, die es sonst nirgends in der Bundesrepublik Deutschland gibt.**

Nirgendwo sonst im deutschen Gesundheitswesen oder anderen Bereichen werden Untersuchungen des Intimbereichs unter solchen entwürdigenden Bedingungen durchgeführt. Sogar Strafgefangene, weibliche wie männliche, bei denen mitunter ebenfalls „aus öffentlichem Interesse“ eine Intimuntersuchung durchgeführt wird, werden nicht auf so entwürdigende Art nackt dem anderen Geschlecht vorgeführt. Sie genießen per Gesetz mehr Schutz bei körperlichen Untersuchungen durch das Grundgesetz. Auch das ärztliche Berufsethos, niedergelegt in der ärztlichen Berufsordnung, erlaubt eine solche Vorgehensweise nicht!

Nach mir vorliegenden Informationen geschieht dies auf ausdrückliche Weisung ihres dienstlichen Vorgesetzten, dem Leitenden Medizinaldirektor Bernhard Rymus vom Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser hat am 06. November 2009 auf der Tagung der leitenden Musterungsärzte in der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München (MedBea B) „*mündlich* angeordnet, dass der Sichtschutz während der Intimuntersuchung ganz entfernt werden solle. Dieser wurde bis dahin zumindest noch teilweise eingesetzt, um den Wehrpflichtigen vor völliger Entblößung und den direkten ungehinderten Blicken der anwesenden Arzthelferinnen bzw. Truppenarztschreiberinnen zu schützen. Weibliches Assistenzpersonal solle so die gesamte Untersuchung bis ins letzte Detail mit verfolgen können(!). Damit sollte erreicht werden, dass mögliche Beschwerden gegen die Bedingungen bei den Intimuntersuchungen durch eigene Zeuginnen, nämlich durch das anwesende weibliche Untersuchungspersonal im Sinne des Auftraggebers, also der Wehrbereichsverwaltung bzw. der Bundeswehr generell, direkt entkräftet werden können.“

(aus: Musterung- staatlich legitimierte Perversion, Published by Chipmunkapublishing, Copyright © **Lars G Petersson** 2010)

Nicht umsonst liegt diese Anordnung bisher nur mündlich vor. In offiziellen Stellungnahmen haben sich die Verantwortlichen zunehmend in Widersprüche verstrickt und zum Teil sogar Unwahres über die Auslegung maßgeblicher Gesetze geäußert.
Versuchen Sie doch mal, von Ihren Vorgesetzten eine schriftliche Bestätigung zu erhalten, wie es das Beamtengesetz verlangt!
Im zivilen Bereich des Gesundheitswesens, auch bei arbeitsmedizinischen Untersuchungen, wäre eine solche Vorgehensweise zur Untersuchung des **Intimbereichs** nicht möglich, ohne dass sich der Untersucher oder die Untersucherin dem Risiko erheblicher rechtlicher Schwierigkeiten aussetzen würde. (Unrühmliche Ausnahme aber mitunter auch hier: die Musterungsuntersuchungen der Zivildienstleistenden). Der Titel der englischsprachigen Ausgabe meines Buches benennt das Problem daher auch deutlicher: **„Medical Rape“**. Von offizieller Seite wurde übrigens bereits auf das Erscheinen des Buches reagiert- in einer Weise, die Sie wahrscheinlich nicht erwartet hätten. Es geht dabei um folgende Passage:

„Hier kann jede forsche Absolventin des Medizinstudiums direkt von der Universität in besagten Institutionen sich am Genitalbereich der jungen Männer zu schaffen machen, ohne hier aufgrund ihrer Amts- oder militärischen Befehlsgewalt auf nennenswerten Widerstand zu stoßen. Aber eben auch ohne irgendeine ausreichende Qualifikation, die ihr in diesen Einrichtungen gar nicht vermittelt werden kann. Es fehlen schlicht die personellen und zeitlichen Ressourcen sowie die fachlichen Voraussetzungen und außerdem ist ein Kreiswehrersatzamt eine Behörde und keine medizinische Weiterbildungseinrichtung. Das Ganze reduziert sich so auf eine entwürdigende Alibiveranstaltung, ein Angrabschen und ein erniedrigendes zur Schaustellen nackter Tatsachen, welches justitiabel auch als ein sexueller Übergriff gewertet werden kann. **Um sich das zu Verdeutlichen, muss man sich nur einmal vorstellen, männliche Bundeswehrärzte würden bei der Thoraxuntersuchung der Soldatinnen auch eine Brustkrebsvorsorge erzwingen, da diese "aufgrund der anatomischen und biologischen Gegebenheiten zum Großteil der Inspektion und Palpation zugänglich und damit hinreichend und unkompliziert zu untersuchen sind". Dies Alles ohne Sichtschutz vor den Augen männlicher Protokollanten,** die entsprechend "den Gepflogenheiten im zivilen Bereich" aus Gründen des forensischen Prinzips anwesend sein müssen. Und zwar um die Ärzte "bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit vor ungerechtfertigten und zum Teil diffamierenden Anschuldigungen zu schützen".“

Um diesem Argument in Zukunft begegnen zu können, wurde folgender Zusatz in den Abschnitt der ZDv 46/1, welche die Untersuchung der Frauen regelt, neu aufgenommen:

o) Genitalorgane der Frau, Mammae

1. Die klinische Untersuchung, einschließlich Inspektion und Palpation von Mammae und axillären Lymphknoten (ohne Inspektion der äußeren Genitalorgane) ist um die Erhebung einer spezifischen gynäkologischen Anamnese unter Nutzung des dafür vorgesehenen Anamnesebogens (Anlage 7/17 der ZDv 46/1), ggf. unter Einbeziehung vorhandener Fachbefunde, zu ergänzen.

Die Inspektion und Palpation der weiblichen Brust wurde also in der Neufassung am 01.09.2010 neu mit aufgenommen, um so den Eindruck einer Gleichbehandlung zu erwecken.Wir alle wissen, dass eine solche Untersuchung nie vor den Augen eines männlichen (aber ebenfalls geschlechtsneutralen?) Sanitätssoldaten, welcher kein Arzt ist, durchgeführt werden wird. Dies bleibt weiterhin, wie auch bei der Untersuchung der männlichen primären Geschlechtsorgane, dem weiblichen (geschlechtsneutralen!?) Assistenzpersonal vorbehalten. Da aber jede Bewerberin und auch jede Soldatin ohnehin zur Vorlage eines gynäkologischen Attestes aufgefordert wird, bzw. dies nachreichen kann erübrigt sich diese Untersuchung ohnehin! Zu einer gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung gehört in jedem Fall auch die Untersuchung der Mammae. Kein Arzt der Bundeswehr wird hier, wenn er noch ganz bei Trost ist und sich nicht einem unkalkulierbaren Risiko aussetzen

will, auf einer solchen Untersuchung bestehen, sofern ein aktuelles fachärztliches Attest vorliegt oder die Frau zusagt ein solches nachzureichen.

Ich gehe selbstverständlich davon aus, dass Sie und ein Teil Ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie auch der Assistenzkräfte mit mir darin übereinstimmt, dass auch in Ihren Institutionen medizinische Untersuchungen in einer moralisch sauberen Atmosphäre im Einklang mit den rechtlich bindenden Grundrechten und Gesetzen (s. o.), Ihrer Berufsordnung und dem ärztlichen Berufsethos stattfinden müssen und dass hierzu verbindliche, überprüfbare Regelungen notwendig sind, um Missbrauch und Willkür in Zukunft zu verhindern.
Daher rufen die Unterstützer der BASTA-Kampagne Sie dazu auf, sich gemeinsam mit uns für folgende Forderungen bezüglich der Musterungsuntersuchungen einzusetzen:

- Schluss mit den Intimuntersuchungen bei den Musterungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen generell.
- Nur bei Auffälligkeiten im Genital- oder Analbereich nach erfolgter Anamnese soll eine fachärztliche Untersuchung zur Abklärung veranlasst werden, die dann einem Arzt oder Ärztin der eigenen Wahl durchgeführt wird; so wie dies heute schon bei weiblichen Bewerberinnen bei den Genitaluntersuchungen Praxis ist. Das bedeutet nicht weniger als die Intimuntersuchungen komplett aus den Wehrinstitutionen herauszunehmen und im Falle einer Notwendigkeit nur noch in Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens bei freier Arztwahl durchführen zu lassen.
- Bei der Personalplanung der betroffenen Institutionen ist darauf zu achten, dass dem überwiegend männlichen Anteil der zu Untersuchenden Rechnung getragen wird, und eine entsprechende Quote männlicher Ärzte und Assistenzkräfte bereitgestellt wird, die es ermöglicht, auch bei anderen Untersuchungen und Behandlung einen gewissen Schutz der männlichen Intimsphäre zu gewährleisten.

Bei weiteren Fragen zu dem Thema können Sie sich auch an das BASTA-Team direkt wenden (direkt per e-Mail an musterung@googlemail.com) oder meine neue Internetseite www.larsgpetersson.com besuchen.

gez. Lars G Petersson

P. s.:
Zur Vertiefung befinden sich im Anhang der erweiterten Anschreiben noch folgende Dateien, welche die juristischen Aspekte ausführlicher behandeln.

Textauszüge aus meinem Buch
Beinhalten Auszüge zu verschiedenen Aspekten der Musterung, auch zu den gesetzlichen!

Anmerkungen zu Art. 3 EMRK

Diese wurden u. a. an den DBwV und den Wehrbeauftragten sowie an verschiedene Presseorgane und politische Organisationen geschickt.
An die Wehrbereichsverwaltungen wurde außerdem ein Exemplar meines Buches verschickt: